



Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 43a des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 (AlkG; SR 680)

Art. 1 Gegenstand

- a. Dieses Reglement konkretisiert die Voraussetzungen für die Ausrichtung jeder Art von Beiträgen gemäss Artikel 43a AlkG durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) an:
 - die Nationale Strategie Sucht (Ziffer I)
 - in der Schweiz tätige Institutionen im Bereich der Alkoholprävention (Ziffer II)
- b. Vorbehalten bleibt das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1).

I. Nationale Strategie Sucht

1. Kapitel Grundlagen

Art. 2 Bundesratsbeschlüsse

Die Bundesratsbeschlüsse vom 11. November 2015 und vom 5. April 2017 regeln die finanziellen Rahmenbedingungen der Nationalen Strategie Sucht für die EZV und das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

2. Kapitel Kriterien für die Gesuchstellung

Art. 3 Anforderungen an das Projekt

- a. Es gelten die materiellen und formellen Voraussetzungen, die auf der Website Alkoholprävention des BAG¹ festgehalten sind.
- b. Jedes Projekt muss zeitlich gegliedert sein. Es werden Meilensteine definiert, die überprüft werden können.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesuche-bewilligungen/gesuche-bewilligungen-im-bereich-sucht/alkoholpraeventionsgesuche.html>

3. Kapitel Verfahren

Art. 4 Expertengremium

- a. Ein Expertengremium mit je einer Vertretung von EZV, BAG, der Eidgenössischen Konferenz für Alkoholfragen (EKAL) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sowie einer unabhängigen Expertin oder einem Experten beurteilt die Gesuche im Hinblick auf den gesetzlichen Zweck von Artikel 43a AlkG.
- b. Das Expertengremium hält seine Finanzierungsempfehlungen in Form eines Beschlusses fest. Der Beschluss wird begründet.

Art. 5 Entscheidungsfällung

- a. Das BAG fällt den Entscheid über das Gesuch unter Berücksichtigung der Empfehlung des Expertengremiums (Artikel 4). Im Entscheid ist insbesondere festzulegen, in welcher zeitlichen Staffelung die Beiträge ausgerichtet werden.
- b. Das BAG schliesst gestützt auf den Entscheid mit der beauftragten Institution eine Leistungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten festgehalten werden.

Art. 6 Evaluation

Jedes Projekt wird mit einem Schlussbericht abgeschlossen, der durch eine Expertin oder einen Experten nach Artikel 4 erstellt wird und dem Gremium zum Beschluss vorgelegt wird.

II. Beiträge an in der Schweiz tätige Institutionen im Bereich der Alkoholprävention und Finanzierung von Grunddienstleistungen und Einzelprojekten

1. Kapitel Geltungsbereich

Art. 7 Grundleistungen und Einzelprojekte

- a. Das Reglement gilt für Grundleistungsgesuche und für Einzelprojekte von spezialisierten Institutionen, die im Bereich der Umsetzung von Artikel 43a AlkG tätig sind.
- b. Das Reglement gilt nicht für die Ausrichtung des jährlichen Beitrags an die Schweizerische Stiftung für Alkoholforschung (SSA). Diese erfolgt nach der Finanzierungsvereinbarung der SSA mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) und dem BAG vom 5. August 2015.

2. Kapitel Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

Art. 8 Anforderungen an die Institution

- a. Die Leistungen der Institution sind im öffentlichen Interesse.
- b. Die Institution ist anerkannt und erfüllt folgende Kriterien: Transparenz, Stetigkeit, bewährte Kompetenz, und substantiierte Berichterstattung.
- c. Soweit die Institution Grundleistungen beansprucht: Die Institution ist schweizweit tätig und verankert, hat eine gesamtschweizerische oder mindestens überregionale Bedeutung, die Sprachregionen sind angemessen berücksichtigt.

Art. 9 Anforderungen an Grundleistungen und Einzelprojekte

- a. Die Leistungsziele sind wirkungsorientiert.
- b. Die angewandten Methoden der Prävention sind erprobt.
- c. Das Projekt ist auf Nachhaltigkeit angelegt.
- d. Das Zielpublikum wird direkt angesprochen.
- e. Die Leistungen sind zeitlich gegliedert und weisen Meilensteine auf, die überprüft werden können.
- f. Resultate aller Stufen müssen überprüft werden können.
- g. Forschungsprojekte basieren auf einem wissenschaftlich anerkannten Konzept.
- h. Für Einzelprojekte gelten zusätzlich die im Anhang enthaltenen Kriterien.

3. Kapitel Verfahren

Art. 10 Entscheidungsprozess

- a. Um Beiträge zur Finanzierung von Grunddienstleistungen und Einzelprojekten zu erhalten, ist bei der EZV (Abteilung Alkohol und Tabak, A AT) ein Gesuch einzureichen.
- b. Die Leiterin oder der Leiter A AT entscheidet über das Gesuch nach Prüfung aufgrund der Kriterien gemäss Artikel 8 und 9.
- c. Wird das Gesuch abgewiesen, wird dies der Gesuchstellerin sofort eröffnet.
- d. Wird das Gesuch zumindest teilweise gutgeheissen, ist eine Leistungsvereinbarung mit der Gesuchstellerin abzuschliessen. Die Zuständigkeit für deren Abschluss richtet sich nach der Geschäftsordnung EZV.

Art. 11 Leistungsvereinbarung

- a. Über die Ausrichtung eines Beitrags wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der Rechte und Pflichten der Parteien (EZV und Institution) festgehalten werden.
- b. Die Kriterien gemäss Artikel 9 sind in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren.
- c. Für Grundleistungen gilt grundsätzlich eine Vertragsdauer von höchstens drei Jahren, für Einzelprojekte eine solche von einem Jahr.
- d. Beiträge dürfen nur aufgrund einer gültig abgeschlossenen Leistungsvereinbarung ausgerichtet werden.

Art. 12 Evaluation

- a. Die begünstigte Institution hat über die Verwendung aller Beiträge gemäss Artikel 43a AlkG für Grundleistungen jährlich einen Zwischenbericht und beim Abschluss des Projekts einen detaillierten Schlussbericht der EZV einzureichen.
- b. Für die Einzelprojekte ist ein Schlussbericht einzureichen.
- c. Diese Berichte werden durch die EZV geprüft und von der Leiterin oder dem Leiter A AT abgenommen.
- d. Der GL EZV wird jährlich über alle Projekte ein Bericht erstattet.

III. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Reglement wurde am 25. Februar 2019 von der GL EZV genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Es gilt bis am 31. Dezember 2021.

Anhang

Kriterienraster für die Finanzierung der Einzelprojekte (Art. 9 des Reglements)

Zusätzlich zu den Kriterien nach Artikel 9 Buchstaben a-g des Reglements gelten für Einzelprojekte folgende Kriterien:

Das Projekt geht auf die Thematik der Erhältlichkeit von Alkohol ein		
Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:		
<ul style="list-style-type: none">- Das Projekt leistet einen wissenschaftlichen Beitrag zur Thematik- Ziel des Projektes ist die Verminderung des illegalen Alkoholverkaufs- Ziel des Projektes ist die Verbesserung der Kompetenzen des Verkaufspersonals		
Die Fundiertheit des Projektes ist erwiesen		
Der Bedarf ist dokumentiert (theoretisch / empirisch)	Die Auswahl der Methodik ist gut begründet und entspricht der Zielsetzung	Alle Zielgruppen sind identifiziert und werden berücksichtigt
Bewährte Kompetenz		
Wenn vorhanden, werden verfügbare Erfahrungen aus anderen Projekten genutzt	Das Projekt ist optimal vernetzt (Zusammenarbeit, Synergien, usw.)	
Finanzielle Transparenz		
Die für das Projekt notwendigen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind sichergestellt und ein entsprechendes Budget aufgestellt.	Der Umfang der verfügbaren Eigenmittel ist geklärt. Drittmittel müssen offengelegt sein.	

Verbreitung der Ergebnisse

Es ist klar, welche Ergebnisse / Erfahrungen wann, von wem, auf welche Weise und zu Händen welcher Zielgruppe verbreitet werden sollen.

Pilotprojekt

Handelt es sich um ein räumlich beschränktes Pilotprojekt, muss eine Erweiterung auf andere Kantone/Regionen möglich und vorgesehen sein.